

Wer war schuld?

Überlegungen zu Dimensionen der Rede von Schuld beim kirchlichen Missbrauch

von Christof Breitsameter

In der Debatte um den kirchlichen Missbrauch wurde Schuld von Verantwortungsträgern zumeist bestritten. Der Beitrag geht der Frage nach, (1) ob man sich innerhalb von Organisationen auf die mangelnde Kenntnis relevanter Sachverhalte berufen kann, indem man sich auf Unwissenheit bei Verwaltungsvorgängen beruft, (2) ob man den Zeitgeist als Grund dafür anführen kann, nicht in der Lage gewesen zu sein, ein Unrecht als Unrecht zu erkennen, und (3) ob der Hinweis auf die Etablierung von Regeln ausreicht, um von Schuld freigesprochen werden zu können. Außerdem soll beleuchtet werden, (4) ob eine Organisation berechtigt ist, sich den Opfern gegenüber für das Unrecht, das ihnen entstanden ist, zu entschuldigen, ohne dass die Täter involviert werden. Im Ergebnis zeigt sich, dass die genannten Entschuldigungsstrategien unplausibel sind.

1. Missbrauch zwischen Beschuldigung und Entschuldigung

In der Debatte um den kirchlichen Missbrauch wurde Schuld von Verantwortungsträgern meist abgestritten. Zwar blieben Missbrauchstäter in der Seelsorge eingesetzt oder wurden innerhalb der Seelsorge versetzt, aber Verantwortliche gaben vor, davon nichts gewusst zu haben, weil sie etwa von den Verwaltungsvorgängen keine Kenntnis hatten; oder sie gaben vor, damals nicht gewusst zu haben, Täter könnten rückfällig werden. Bei näherem Zusehen wird klar, dass Vorgesetzte sich auf Unwissenheit nur berufen können, wenn sie getäuscht worden sind oder wenn die erforderlichen Kenntnisse, die Unrecht hätten verhindern können, dezidiert nicht zur Verfügung standen. Andernfalls kann die Kenntnis relevanter Sachverhalte, deren Zugänglichkeit rückblickend aufgewiesen werden kann, aufgrund der jeweiligen Position und der damit verbundenen Rechte und Pflichten zugemutet werden – je gewichtiger die Tatbestände, desto entschiedener. Zum Teil wurde argumentiert, man habe angesichts des geltenden Rechts bzw. der faktischen Rechtsprechung, um nicht zu sagen angesichts des damaligen Zeitgeistes, einfach nicht wissen können, dass Missbrauchstaten Unrecht waren. Auch hier werden wir sehen, dass solche Versuche der Entschuldigung als absurd zu gelten haben. Eine weitere Rechtfertigungsstrategie führt an, dass kirchlicherseits Regeln etabliert wurden, um Missbrauch zu verhindern. Entscheidend ist freilich, ob dies rechtzeitig, also schon dann geschah, als man sich der Sachlage bewusst geworden war bzw. hätte bewusst werden können, oder ob man erst verzögert reagierte und so mitschuldig wurde an jenen Unrechtstaten, die durch das Fehlen

entsprechender Regeln erleichtert wurden. Wir werden sehen, dass auch ohne solche Regeln die Verpflichtung bestand, Missbrauch zu verhindern, was alle Formen von Nachlässigkeit, Wegsehen, Verschweigen oder Vertuschen zu begangenen Unrecht werden lässt, und dass auch ohne solche Regeln Missbrauch immer Missbrauch und deshalb verwerflich war. Außerdem entschuldigten sich in letzter Zeit einzelne Kirchenvertreter gegenüber den Opfern für die Taten von Tätern. Wir wollen prüfen, ob das aus ethischer Sicht sinnvoll ist. Schließlich soll noch die Überlegung wenigstens angedeutet werden, wie im Angesicht solcher Verbrechen Vergebung von Schuld denkbar wird. Insgesamt sollen in diesem Beitrag normative Begriffe bzw. Strukturen, die eine präzise Zurechnung von Schuld ermöglichen oder erschweren und unangemessene Formen von Beschuldigung oder Entschuldigung abweisen helfen, zumindest skizziert werden.¹

2. Gibt es kollektive Akteure?

Zu keiner Zeit konnten Menschen, die sich der Bibel verpflichtet sahen, nicht wissen, dass sie schwere Schuld auf sich luden, wenn sie Handlungen begingen, die wir heute unter den Begriff des Missbrauchs subsumieren. Im Gegenteil, gerade der Glaube an einen dem Menschen zugewandten Gott hätte besonders hellhörig werden lassen müssen. Niemand wird deshalb bestreiten, dass Missbrauch mit individueller Schuld verknüpft war und ist. Täter sind Individuen, und wir können Schuld individuell zurechnen. Diese Einsicht soll in den weiteren Überlegungen nicht weiter vertieft werden. Zur individuellen Zurechnung von Schuld kann auch gehören, Gründe anzuführen, die zur Minderung oder zum Ausschluss von Verantwortung führen, was in diesem Beitrag ebenfalls nicht thematisiert werden soll. Wir wollen uns stattdessen der Überlegung zuwenden, ob auch Kollektive schuldig werden können, zumal es sich bei kirchlichen Strukturen um komplexe, meist hierarchisch verfasste Organisationen handelt. Wie kann in Bezug auf solche Strukturen, also nicht mit Blick auf Individuen, sinnvoll von Schuld gesprochen werden? Können Organisationen mitschuldig werden an Unrecht, das Individuen begehen? Zu überlegen ist mithin, ob, wie und unter welchen Umständen nicht nur Individuen, sondern auch Kollektive für Unrecht verantwortlich zu machen sind. Wir wollen schon an dieser Stelle betonen, dass der Blick auf Kollektive den Blick auf Individuen in keiner Weise abschwächen, nur ergänzen und präzisieren soll.

Voraussetzung für diese Überlegungen ist, dass ein Kollektiv als Täter fungiert. Wir hätten es also mit einem korporativen Akteur zu tun. Individuen, die sich zu einem Kollektiv zusammenschließen, bildeten dann einen ‚neuen Akteur‘ gegenüber den ‚alten Akteuren‘, aus denen das Kollektiv zusammengesetzt ist, insofern das Kollektiv zu Handlungen fähig ist, die auszuführen die Individuen, die es bilden, je für sich nicht in der Lage sind.²

¹ Der vorliegende Beitrag ist in seinen Grundstrukturen entnommen aus: *Christof Breitsameter*, Schuld und Vergebung. Eine theologische Neukonturierung, Freiburg i. Br. 2022. Die Ausführungen dort wurden auf die Debatte um die Semantik der Schuld innerhalb des kirchlichen Missbrauchs appliziert.

² Kollektive Absichten gestehen zu *Margaret Gilbert*, *On social facts*, New York 1989; *Raimo Tuomela*, *The Importance of Us. A Philosophical Study of Basic Social Notions*, California 1995; *John R. Searle*, *The Construction of Social Reality*, New York 1995; *Michael Bratman*, *Shared Intention*, in: *Ethics* 104 (1993) 97–113.

Wir verwenden diesen Argumentationsstrang nicht mit Blick auf Unrechtstaten, die gemeinsam ausgeführt werden, was ohne Zweifel vorgekommen ist, sondern mit Blick auf Regeln, die gemeinsam geschaffen werden können, um Unrecht zu verhindern. Wo eine solche (zumutbare) Etablierung von Regeln versäumt wird, kommt es zu einer schuldhaften Unterlassung. Dieser zweifache Fokus, der auf die Schaffung von Regeln und der auf Unterlassungen, bildet eine methodische Beschränkung dieser Ausführungen.

Ein Kollektiv vermag jedenfalls, davon gehen wir aus, Ziele zu erreichen, die für ein Individuum unerreichbar sind. Um nun einem Kollektiv Verantwortung zuschreiben zu können (wir werden noch eigens klären müssen, ob wir auch berechtigt sind, von kollektiver Schuld zu sprechen), sind die Ausbildung einer geteilten Perspektive, die es erlaubt, ein Ziel gemeinsam zu erreichen, sowie die Fähigkeit zur geteilten Bewertung dieser Perspektive vonnöten.³ Personen müssen sich dazu entschließen, gemeinsam ein Ziel zu realisieren, das ihnen auch wert erscheint, realisiert zu werden. Das setzt Reflexions- und Abstimmungsprozesse voraus. Doch müssen unter Zurechnungskategorien nicht alle Individuen auch die *Absicht* ausbilden, ein gemeinsames Ziel zu erreichen: es genügt, wenn sie einfach ihren *Beitrag* dazu leisten. Wo ein Individuum daran mitwirkt, ein gemeinsames Ziel zu erreichen, kann ihm in der Regel auch eine entsprechende Absicht unterstellt werden. Denn die Absicht, sich an der Realisierung eines gemeinsamen Ziels zu beteiligen, kann der Handlung vorauslaufen oder einfach in sie eingehen.

Deshalb kann von der Ausbildung einer kollektiven Intention gesprochen werden, wenn zudem spezifische Überzeugungen, Wünsche und Urteile mitberücksichtigt werden.⁴ Zumindest muss *einem* Individuum, um eine Zurechnung der Handlungsfolgen begründen zu können, das Ziel, sein Handlungsbeitrag und der kausale Zusammenhang zwischen dem Ziel und der eigenen Handlung bewusst sein, so dass die damit verbundenen Folgen (und Nebenfolgen), wenn sie schon nicht beabsichtigt sind, von ihm wenigstens in Kauf genommen werden: Es ist für sie verantwortlich. Einem Individuum können nämlich grundsätzlich sowohl die gewollten wie auch die gewussten Folgen einer kollektiven Handlung zugerechnet werden.⁵ Wurden einem mitwirkenden Akteur etwa voraussehbare Folgen verheimlicht (die für unseren Zusammenhang, wie gesagt, nicht unbedingt durch eine Handlung, sondern bereits durch eine Unterlassung entstehen können), kann er dafür nicht ver-

Verhaltensereignisse sprechen nur von kollektiven Zielen *Seumas Miller*, *Social Action. A Teleological Account*, New York 2001, und *Christopher Kutz*, *Complicity. Ethics and Law for a Collective Age*, New York 2000.

³ Vgl. *Kay Mathiesen*, *Wir sitzen alle in einem Boot. Die Verantwortung kollektiver Akteure und ihrer Mitglieder*, in: H. B. Schmid; D. P. Schweikard (Hg.), *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen*, Frankfurt am Main 2009, 738–764, hier 752–758.

⁴ Wir folgen den Ausführungen von *Philip Pettit*; *David P. Schweikard*, *Gemeinsames Handeln und kollektive Akteure*, in: dies. (Hg.), *Kollektive Intentionalität* (wie Anm. 3), 556–585, insbesondere 559–576.

⁵ Vgl. *Michael Quante*, *Einführung in die Allgemeine Ethik*, Darmstadt 2008, 133: „So ist es, vor allem in juristischen Kontexten, ein fest etabliertes Prinzip, nicht nur das Gewollte, sondern auch das Gewusste, d. h. das in Kauf Genommene, bei der Bewertung von Handlungen heranzuziehen. Auch in ethischen Bewertungskontexten ziehen wir in der Regel das mit einer Handlung in Kauf Genommene bei der ethischen Bewertung mit heran. Damit steht die Lehre von der Doppelwirkung im Widerspruch zu unserer ethischen Praxis. Außerdem würde, wenn man dieser Lehre folgte, ein gravierender Unterschied der ethischen Bewertung auf einer Differenzierung aufgebaut, die intersubjektiv nur schwer überprüfbar ist (historisch entstand diese Lehre zu einer Zeit, in der die Existenz Gottes als allwissenden ethischen Richters zum festen Überzeugungsbestand gehörte).“

antwortlich bzw. mitverantwortlich gemacht werden. Das Wissen um die relevanten Tatbestände kann einem Akteur allerdings, wie schon angedeutet, je nach Stellung innerhalb des Gefüges einer Organisation und je nach dem Gewicht des zu schützenden Guts bzw. des zu verhindernden Übels zugemutet werden.

Die Annahme kollektiver Handlungen geht somit von Akteuren aus, die Ziele verfolgen, entsprechende Intentionen ausbilden,⁶ um diese Ziele gemeinsam zu realisieren, und in dieser Hinsicht genauso rational agieren (können) wie individuelle Akteure, was ein Urteil über die geeigneten Mittel zur Realisierung der gewählten Ziele einschließt.⁷ An dieser Stelle soll eine Unterscheidung eingeführt werden: Kollektive Ziele können mit Hilfe von Handlungen, zu deren Realisierung Individuen *Verbindungen* eingehen (joint agency), oder mit Hilfe von Handlungen, die durch *Gruppen* ausgeführt werden (group agency), realisiert werden.⁸ Die beiden Begriffe unterscheiden sich voneinander, sofern eine Gruppe, der die Urheberschaft über eine Handlung (group agency) zugeschrieben werden kann, nicht nur über Zeitdifferenzen hinweg persistiert, was auch für die Urheber verbundener Handlungen (joint agency) gilt, sondern sich darüber hinaus organisiert, indem sie Verfahren etabliert, um künftige Ziele, die kollektiv realisiert werden sollen, zu identifizieren sowie rationale Urteile bezüglich der geeigneten Mittel zur Realisierung dieser Ziele auszubilden, und indem sie diejenigen Mitglieder selektiert, die die entsprechende Handlung ausführen sollen.⁹ Grundsätzlich können die Akteure in diesem Fall (group agency) für ihre

⁶ Es ist natürlich denkbar, dass Individuen gemeinsam eine Wirkung hervorbringen, die individuell nicht hervorbracht werden könnte, ohne sie zu intendieren, eine Wirkung, die sich entweder spontan als Regularität herausbildet (und vielleicht nachträglich gutgeheißen) oder mit Hilfe etablierter Regeln realisiert wird, die von Akteuren einfach befolgt werden, ohne dass sie die Realisierung des kollektiven Ziels auch intendieren. Wir würden in solchen Fällen jedoch nicht von kollektiven Akteuren sprechen. Vgl. dazu *Philip Pettit*, Gruppen mit einem eigenen Geist, in: Schmid; Schweikard (Hg.), *Kollektive Intentionalität* (wie Anm. 3), 586–625, 603, wo zwischen sozialen Aggregaten und sozialen Integraten unterschieden wird.

⁷ Vgl. *Peter A. French*, *Collective and corporate responsibility*, New York 1984; *Carol Rovane*, *The Bounds of Agency. An Essay in Revisionary Metaphysics*, New Jersey 1997; *Philip Pettit*, *A theory of freedom. From the psychology to the politics of agency*, Cambridge – New York 2001; ders., *Groups with minds of their own*, in: F. Schmitt (Hg.), *Socializing metaphysics*, New York 2003, 167–193; *Deborah P. Tollefsen*, *Collective intentionality and the social sciences*, in: PhSS 32 (2002) 25–50; dies., *Groups as Agents*, Cambridge 2015.

⁸ Zum Begriff „joint agency“ vgl. *Gilbert*, *On social facts* (wie Anm. 2); *Searle*, *The construction* (wie Anm. 2); *Bratman*, *Faces of intention* (wie Anm. 2); ders., *Shared agency. A planning theory of acting together*, Oxford 2014; *Raimo Tuomela*, *The philosophy of sociality. The shared point of view*, New York 2007; zum Begriff „group agency“ vgl. *Philip Pettit*; *David Schweikard*, *Joint Action and Group Agency*, in: PhSS 36 (2006) 18–39; *Christian List*; *Philip Pettit*, *Group agency and supervenience*, in: *Southern Journal of Philosophy* 44 (2006) 85–105; dies., *Group Agency. The Possibility, Design, and Status of Corporate Agents*, Oxford 2011; *Raimo Tuomela*, *Social Ontology. Collective Intentionality and Group Agents*, Oxford 2013.

⁹ Vgl. *Pettit*; *Schweikard*, *Joint Action and Group Agency* (wie Anm. 8), 33 f.: „A group of individuals will constitute an agent, plausibly, if it meets conditions like the following. First, the members act jointly to set up certain common goals and to set up a procedure for identifying further goals on later occasions. Second, the members act jointly to set up a body of judgments for rationally guiding action in support of those goals, and a procedure for rationally developing those judgments further as occasion demands. And third, they act jointly to identify those who shall act on any occasion in pursuit of the goals, whether they be the group as a whole, the members of the group individually, certain designated members, or certain agents that the group hires. Did individuals come together in the manner characterized, then they would be in a position as a group to mimic or simulate the performance of an individual agent. The group would have goals corresponding to individual desires, judgments corresponding to individual beliefs, and just as rational individuals act so as to satisfy their desires according to their beliefs, so this group would be able to act rationally so as to achieve its ends according to its judgments.“

Handlungen verantwortlich gemacht werden, erst recht gilt dies für Akteure, die sich zusammen tun, um gemeinsame Ziele zu realisieren, ohne eine Organisation auszubilden (joint agency). Genauer gesagt gibt es eine individuelle Verantwortung für den Beitrag, den jeder einzelne Akteur leistet, und eine gemeinsame Verantwortung für das Resultat der kollektiven Handlung. Um Verantwortung zuschreiben zu können, muss ein Akteur der Gruppe aktuell so angehören, dass grundsätzlich die Berechtigung besteht, ihn für die Beteiligung an der Realisierung einer kollektiven Handlung auszuwählen und für das Resultat der Handlung (oder natürlich auch der Unterlassung) verantwortlich zu machen.

Wenn Kollektive unter den genannten Voraussetzungen rational agieren können, sind sie im Prinzip auch normativ ansprechbar, zum einen was ihre Wünsche, zum anderen was ihre Überzeugungen angeht. Damit ist noch nicht geklärt, wer entscheidet bzw. wie entschieden wird, ob eine kollektive Handlung rational oder irrational ist. Kollektive sind unter Umständen selbst gehalten, durch Akte der Selbstverpflichtung, genauer durch Regeln, die sie sich selbst und gemeinsam geben, die Basis für rationales Handeln zu schaffen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil sowohl innerhalb einer losen Koppelung (joint agency) wie auch innerhalb einer strikten Koppelung (group agency) von Akteuren individuelle und dividuelle Rationalität auseinandertreten können.¹⁰ Wenn wir nämlich davon ausgehen, dass Akteure je für sich die Absicht ausbilden müssen, sich an einer kollektiven Handlung zu beteiligen oder dass man ihnen eine entsprechende Absicht unterstellen kann, müssen die Vorteile einer solchen Beteiligung die Nachteile überwiegen.¹¹ Dabei spielt bei der Ausbildung des Wunsches, gemeinsam zu handeln, auch die Überzeugung eine Rolle, dass die übrigen Akteure ihre Bereitschaft, einen Beitrag zur kollektiven Handlung zu leisten, tatsächlich einlösen werden. Dies kann in nicht-kompetitiven Kontexten am besten durch Informationen, in kompetitiven Kontexten durch geeignete Anreize gewährleistet werden.¹² Denn es geht, wie wir noch genauer sehen werden, nicht darum, wie Akteure handeln werden, sondern wie sie handeln sollen, und zwar nach Maßgabe ihrer je eigenen Vernunft (die als individuell oder kollektiv verfasst verstanden werden kann).¹³ So eigenartig es klingen mag, besteht im Fall von Missbrauch, und wir beziehen uns hier, wie gesagt, nicht auf zu verurteilende Handlungen, sondern auf unzureichende Regeln, ein kompetitives Verhältnis etwa in Bezug auf persönliche Reputation innerhalb einer Organisation

¹⁰ Dies gilt für die Gesellschaft als Ganze, für Gruppen (group-agency) wie für Verbindungen (joint-agency) nur insofern, als individuelle und dividuelle Rationalität auseinandertreten.

¹¹ Die Frage, ob und gegebenenfalls inwiefern damit ein normativer Individualismus vertreten wird, kann im Rahmen dieser knappen Überlegungen nicht beantwortet werden. Dafür spricht, dass auch ein kollektives Urteil durch ein individuelles Urteil implementiert werden muss; dagegen spricht, dass ein individuelles Urteil nur durch ein kollektives Urteil begründet werden kann.

¹² Wir unterscheiden kompetitive von nicht-kompetitiven Kontexten eben genau dadurch, dass im einen Fall Informationen allein nicht genügen, vielmehr Anreize hinzutreten müssen.

¹³ So gesehen sind sowohl Überzeugungen wie auch Wünsche soziale Konstruktionen, Überzeugungen, weil sie insofern geteilt werden müssen, als sie revidiert werden können, vor allem jedoch, weil Überzeugungen, die sich auf Handlungen beziehen, nicht beschreiben, was sein wird, sondern was sein soll (was unsicher oder wenigstens wahrscheinlich ist), Wünsche, weil sie insofern geteilt werden müssen, als sie enttäuscht werden können, wiederum, weil nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, wie andere Akteure handeln werden, weshalb man nur versuchen kann, vorzuschreiben, wie andere Akteure handeln sollen. Dies ist durch Informationen (Appell) oder Anreize (Regel) möglich.

bzw. in Bezug auf die Reputation der Organisation. Nur so ist zu erklären, dass trotz besseren Wissens Regeln durch Verantwortungsträger nicht etabliert oder, wenn sie etabliert waren, nicht befolgt wurden. Es muss Anreize gegeben haben, die ausschlaggebend dafür waren, dass die entsprechenden Schritte, die hätten helfen können, Missbrauch zu verhindern, nicht unternommen wurden. Mit Blick auf die Reputation von Personen war entweder zu befürchten, dass ein hervorgehobenes Engagement in der Etablierung geeigneter Regeln zu einem Reputationsverlust führen würde, oder es waren keine Sanktionsmechanismen zu befürchten, wenn versäumt wurde, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Dies gilt auch mit Blick auf die Reputation der Organisation als Ganzer, durchaus auch, um ein staatliches ‚Stillhalten‘ zu bewirken – wir können diese Sachverhalte hier nur als Vermutungen skizzieren.

3. Grenzen von Verantwortlichkeit

Von daher sind auch Grenzen der Zurechenbarkeit zu diskutieren: Möglicherweise versagt ein Individuum innerhalb einer koordinierten Aktion dabei, seinen Beitrag dafür zu leisten, ein erwünschtes Ziel kollektiv zu realisieren. Überlegt werden soll, ob ein Individuum, das solchermassen versagt, aus seiner Verantwortung gegenüber dem Kollektiv entlassen werden kann. Wir unterscheiden dazu zwischen der *Fähigkeit*, mit anderen Akteuren ein Ziel zu erreichen, also eine gemeinsame Handlungsperspektive auszubilden, und der Fähigkeit, darüber zu reflektieren, ob es gut ist, dieses Ziel zu *realisieren*. Mit dieser Unterscheidung geht es insbesondere um die Antwort auf die Frage, ob alle Beteiligten, um eine individuelle Zurechnung zu begründen, das gemeinsame Ziel zuvor *bewerten* müssen. Was die Fähigkeit betrifft, ein gemeinsames Ziel zu realisieren, so ist das Ausbilden einer entsprechenden Absicht, wie gesagt, unerheblich. Sie kann auch unterstellt werden.¹⁴ Mit anderen Worten: Wer sich beim Realisieren eines gemeinsamen Ziels beteiligt, kann dafür unter den genannten Bedingungen auch verantwortlich gemacht werden. Eine Ausnahme bildet, wie gleichfalls schon erwähnt wurde, der Fall, in dem einer Person die Konsequenzen einer gemeinsamen Handlung nicht bewusst sind und sie diesen Mangel in der Abschätzung der Folgen deshalb auch nicht zu verantworten hat.¹⁵

Der Realisierung läuft jedoch die Bewertung einer kollektiven Handlung voraus. (1) Wer das Erreichen eines Ziels gutheißt und daran mitwirkt, kann grundsätzlich auch zur Verantwortung gezogen werden. (2) Wer sich nur an der Realisierung, nicht jedoch an der Bewertung beteiligt, kann wie eine Person behandelt werden, die das Erreichen des Ziels

¹⁴ Man kann natürlich darüber streiten, ob es ein nichtintentionales Handeln bzw. auch ein nichtintentionales Unterlassen geben kann. Wichtig ist für unsere Diskussion, dass sich eine Person intentional handelnd an einer kollektiven Handlung beteiligt und dabei, so nehmen wir an, nur auf ihren Beitrag konzentriert, die nicht rechtefertigten Folgen oder Nebenfolgen ihrer Handlung bzw. Unterlassung also nicht beabsichtigt. Hier ist eine Zurechnung von Schuld dennoch möglich.

¹⁵ Eine ausführliche Diskussion, wie zu unterscheiden ist, welches Wissen von einer Person verlangt werden kann und welches nicht, kann hier nicht geführt werden. Am eindeutigsten ist der Fall, in dem einer Person die voraussehbaren Folgen einer kollektiven Handlung verheimlicht werden. Man kann sie dafür dann auch nicht verantwortlich machen, selbst wenn sie ihren Beitrag zur gemeinsamen Handlung leistet.

gutheißt, wieder vorausgesetzt, ihr stehen Informationen bezüglich der voraussehbaren Folgen (und Nebenfolgen) der gemeinsamen Handlung zur Verfügung. (3) Eine Person, die eine kollektive Handlung ausdrücklich gutheißt, ohne weiter zu ihrer Realisierung beizutragen, indem sie den Dingen einfach ihren Lauf lässt (oder eben bei der Ausführung versagt), kann ebenfalls verantwortlich gemacht werden, wobei damit noch nicht über die Graduierung in der Zuweisung von Verantwortlichkeit und Schuld entschieden ist.¹⁶ (4) Wer an einer kollektiven Handlung nicht mitwirkt und sie auch nicht gutheißt, die Handlung jedoch grundsätzlich bewerten kann und sich ihrer (geplanten) Ausführung sowie ihrer (voraussehbaren) Folgen bewusst ist (und, selbstverständlich, dem definierten Kollektiv, das die Handlung ausführt, aktual angehört), kann, wenigstens grundsätzlich, ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden. Nur wer sich unter diesen Bedingungen von einer kollektiven Handlung öffentlich distanziert, sie zu verhindern sucht bzw. sich ihr sogar widersetzt oder das Kollektiv verlässt (soweit dies überhaupt möglich ist), kann nicht zur Verantwortung gezogen werden – wir werden darauf zurückkommen. Mitglieder eines bestimmten Kollektivs (in unserem Fall ist es ein Kollektiv, das für die Etablierung von Regeln zuständig und so auch verantwortlich ist) sind somit in der Regel für kollektive Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich und können durch diese Handlungen oder Unterlassungen schuldig werden, man wird dann allerdings präzise nicht von kollektiver, sondern jeweils von individueller oder dividueller Verantwortung bzw. Schuld sprechen, wir kommen darauf zurück.

Bei der Zumessung von Schuld (und gegebenenfalls von Strafe) ist natürlich auch der Status zu berücksichtigen, den eine Person im Gefüge eines Kollektivs einnimmt, weshalb mit einer gestuften *Zuständigkeit* auch die Verantwortlichkeit zu stufen ist. Hier kann Schuld im Sinn von Minderung und Ausschluss graduiert werden, was traditionell im Fall von Willensfreiheit erfolgt, jedoch auch im Fall von Handlungsfreiheit möglich und sinnvoll ist.¹⁷ Zu berücksichtigen ist auch, wie schwer oder leicht es einer Person durch das Kollektiv gemacht wird, sich von einer Handlung oder Unterlassung des Kollektivs zu distanzieren bzw. Mechanismen in Gang zu setzen, die eine individuelle Kritik an einer gemeinsamen Handlung kollektiv verarbeiten. Dabei besteht in der Forderung, ein Individuum müsse sich einer kollektiven Handlung widersetzen, sie zu verhindern suchen oder das Kollektiv sogar ganz verlassen, gerade innerhalb von hierarchisch verfassten Organisationen die Gefahr, unangemessene Forderungen zu erheben. Insofern ist mit der gestuften Zuständigkeit auch die Verantwortlichkeit zu graduieren und an der Spitze zu orientieren. Die (jeweilige) Spitze der Hierarchie kann mit Ausnahme der erwähnten Täuschung über sonst zugängliche Kenntnisse (sowie schuldloser Unkenntnis) zumindest in schwerwiegenden Sachverhalten, zu denen der Missbrauch gehört, nie schuldlos sein.

¹⁶ Jenseits von Intentionalität kann von billigender Inkaufnahme bis hin zur Fahrlässigkeit in Tun und Unterlassen graduiert und entsprechend Verantwortlichkeit bzw. Schuld zugemessen werden. Im Fall der billigenden Inkaufnahme sind, wie schon erwähnt, nicht nur die gewollten, sondern auch die gewussten Folgen einer kollektiven Handlung zu verantworten, im Fall der Fahrlässigkeit ist zu ermessen, welches Wissen um die Folgen einer kollektiven Handlung einer Person zugemutet werden kann.

¹⁷ Bezogen auf die Kategorie der Fähigkeit ist die Graduierung der Willensfreiheit einschlägig für die Zumessung von Verantwortung, bezogen auf die Kategorie der Zuständigkeit ist die Graduierung der Handlungsfreiheit einschlägig.

4. Notwendige Unterscheidungen

Eine normativ gehaltvolle Antwort auf die Frage nach der rechtfertigbaren Zuschreibung von Verantwortung kann nicht ohne die Unterscheidung zwischen der *Etablierung* von Regeln, durch die Kritikmechanismen in Kollektive eingebaut werden können, und der *Befolgung* von Regeln gegeben werden. Was die Befolgung von Regeln anbelangt, so sprechen wir, wie schon angedeutet, auch im Fall kollektiver Unrechthandlungen nicht von kollektiver, sondern jeweils von *individueller Schuld*, selbst wenn diese faktisch vollkommen gleichmäßig verteilt ist. Dagegen sprechen wir von *dividueller Schuld* mit Blick auf die Etablierung von Regeln, wenn nämlich Regeln, die sich ein Kollektiv gibt, unzureichend sind, so dass eine Person, obwohl bzw. weil sie konsentierten Regeln folgt, mindestens eine Person in einer nicht rechtfertigbaren Weise schädigt bzw. schädigen kann.¹⁸ Wir heben innerhalb der Missbrauchsdebatte auf Versäumnisse ab, die dazu führten, dass – etwa fehlender Kontrollmechanismen wegen – das Begehen von Unrecht erleichtert wurde. Um einem möglichen Missverständnis noch einmal vorzubeugen: Mit dieser Perspektive wird die Schuld der Missbrauchstäter weder geleugnet noch heruntergespielt (über einen Ausschluss oder eine Minderung von Schuld müsste in konkreten Fällen und empirisch gestützt eigens gehandelt werden, was hier, wie schon betont, nicht geschehen kann). Es soll nur die Möglichkeit der Mitschuld derer, die Verantwortung für die Etablierung von Regeln tragen, beleuchtet werden, ohne die Wirklichkeit von Schuld, die sich in der Missachtung (rechtlicher oder moralischer) Regeln zeigt, zu leugnen.

Unterscheiden wir nun zwei Formen: (1) Eine Regellücke liegt dann vor, wenn etwas moralisch gefordert, jedoch rechtlich nicht geregelt ist. Unter dieser Rücksicht hat das Recht von seinem Selbstverständnis her die Aufgabe, Moral durchzusetzen. Mit Blick auf Regellücken ist daher von einem Implementierungsmangel zu sprechen. Entsprechend müssen Regeln eines Kollektivs ausgestaltet sein, um zu einer Kritik nicht legitimierbarer kollektiver Handlungen bzw. Unterlassungen (wie wir im Folgenden immer stillschweigend hinzusetzen) zu ermutigen oder sogar zu verpflichten, natürlich mit dem Ziel einer möglichen Revision geltender Regeln. Im Fall einer Regellücke ist Schuld grundsätzlich dividuell (nämlich bezogen auf das Regelsetzungskollektiv) zuzurechnen (und individuell nur dann, wenn eine Person die Kritik gegenüber einer nicht legitimierbaren kollektiven Handlung bzw. Unterlassung, zu der sie institutionell befähigt oder angehalten ist, versäumt). Würde eine Person die Regellücke erkennen und das Kollektiv darauf hinweisen, sähe sie sich dadurch von der Zurechnung dividueller Schuld individuell ausgenommen. Der Begriff der *dividuellen Schuld* hat in diesem Zuschnitt stets möglichst klar umgrenzbare Kollektive, die für die Setzung von Regeln zuständig und befähigt sind, im Blick. Zudem erlaubt und fordert er Graduierungen. (2) Ein Regeldefekt liegt vor, wenn das, was faktisch als Recht gilt, aus der Perspektive der Moral Unrecht ist. In diesem Fall ist es eine ungerechte Regel, genauer gesagt: ihre Befolgung, die eine Schädigung bewirkt. Unter dieser Rücksicht hat die Moral die Aufgabe, das Recht zu legitimieren bzw. gegebenenfalls

¹⁸ Eine Schädigung ist dann gerechtfertigt, wenn die Person in eine entsprechende Handlung einwilligt oder einwilligen kann. Der klassische Fall wäre eine medizinische Behandlung, die neben den erwünschten Wirkungen auch unerwünschte, jedoch nicht vermeidbare Nebenwirkungen zeitigt.

zu delegitimieren. Man kann also mit Blick auf Regeldefekte von einem Begründungsmangel sprechen. Im Fall eines Regeldefekts sprechen wir mit Blick auf die Etablierung von Regeln wiederum von dividueller Schuld. Sie liegt immer dann vor, wenn die Akteure, genauer: die Regelsetzer, sich bewusst sind oder bewusst sein müssen, dass Unrecht entstehen kann, selbst wenn das Recht eine bestimmte Handlung legitimiert. Wer sich von der Etablierung einer solchen Regel, die Unrecht zulässt oder provoziert, es jedenfalls nicht verbietet, öffentlich distanziert, sie zu verhindern sucht oder sich ihr gar widersetzt bzw. das Handlungskollektiv verlässt, ist wiederum von der Zurechnung dividueller Schuld individuell ausgenommen. Dies gilt natürlich nicht nur von der Etablierung, sondern auch von der Geltung einer (bestehenden) Regel, sofern sich ein Akteur des Unrechtsgehalts geltenden Rechts bewusst wird und beispielsweise Einspruch dagegen erhebt. Was nun die Befolgung einer Regel betrifft, kann eine Person, wenn sie einen Beitrag zu einer kollektiven Handlung bzw. Unterlassung leistet, die moralisch als Verfehlung zu werten ist, obwohl sie als Recht gilt, wenn sie eine solche kollektive Handlung gutheißt oder wenn sie dem Kollektiv, das eine Unrechtshandlung ausführt, aktual auch nur angehört und nicht zugleich mindestens durch einen öffentlichen Akt Distanz bekundet (auch wenn ihr dadurch ein Nachteil entsteht), individuell schuldig werden.¹⁹ Ein Unrecht gilt dann als kumulatives Ergebnis einer Vielzahl von Entscheidungen und Handlungen individueller Personen. In einem so gearteten Fall der Zurechnung liegt es nahe, Schuld zu graduieren. Wo eine Person eine Handlung, die als Unrecht zu gelten hat, weder gutheißt noch an ihrer Realisierung beteiligt ist und wenigstens ein öffentliches Zeichen der Distanznahme setzt, sofern sie dem Kollektiv, das diese Handlung ausführt, aktual angehört, ist sie individuell unschuldig.

Wenn wir davon ausgehen, dass das, was als Recht gilt, aus Sicht der Moral Unrecht ist, können wir freilich Schuld nur unter der Voraussetzung zurechnen, dass die beteiligten Akteure sich des Unrechts einer Regel bzw. einer Handlung bewusst sind bzw. bewusst sein können und die Möglichkeit besitzen, alternativ zu handeln. Die Möglichkeit, alternativ zu handeln, wird gewöhnlich dem Begriff der Willensfreiheit zugewiesen, kann jedoch, sowohl mit Blick auf Individuen wie mit Blick auf Kollektive, auch auf den Begriff der Handlungsfreiheit bezogen werden. Sind die beiden Bedingungen nicht erfüllt (es reicht aus, wenn nur eine nicht erfüllt ist), lässt sich von Schuld nicht sprechen, wir haben es dann mit tragischen Verhältnissen zu tun. Die Rede von „Strukturen der Schuld“ ist gegenüber den vorgenommenen Differenzierungen zu schlicht: Wo Strukturen kollektiv verantwortet werden, sind sie grundsätzlich disponibel, wir sprechen, wenn Schäden durch falsche Regeln entstehen, von dividueller, wenn Schäden durch falsche Handlungen entstehen, von individueller Schuld, wenn weder dividuelle noch individuelle Schuld vorliegt, von Tragik. Wir können an dieser Stelle nicht ausführlich diskutieren, welche Kriterien erfüllt sein müssen, um von Unrechtsverhältnissen sowie von einem Mangel an Handlungsalternativen sprechen zu können, und unter welchen Voraussetzungen ein Bewusstsein von solchen Unrechtsverhältnissen verlangt werden oder ein Mangel an Handlungsalternativen als Entschuldigungsgrund gelten kann. Jedenfalls darf eine solche Bestimmung nicht individuell,

¹⁹ Unter Umständen ist die Tatsache, dass sich eine Person nicht an der Realisierung einer kollektiven Handlung beteiligt oder diese Handlung nicht gutheißt, selbst schon ein Akt der Distanzierung, der genügt, um persönlich von Schuld ausgenommen zu sein.

sondern nur individuell erfolgen, und sie muss sich der Übergänge und Graduierungen, der Schattierungen und Unschärfen bewusst sein.

Wir sprechen also von individueller Schuld in Bezug auf die Etablierung und von individueller Schuld in Bezug auf die Befolgung von Regeln. Der Begriff der individuellen Schuld entfaltet seinen Sinn deshalb zunächst und vor allem prospektiv: Er leitet dazu an, bestehende Regeln auf Lücken und Defekte hin zu überprüfen und sie, wo nötig, zu verbessern. Es gilt, Instrumente einzuführen, um das Kollektiv für Regelkritik ansprechbar werden zu lassen. Retrospektiv erschwert er die einseitige (oder individuelle) Zurechnung von Schuld bzw. erleichtert, wenn man so will, die einseitige (oder individuelle) Nichtzurechnung von Schuld, wenn nämlich eine Person von individueller Schuld individuell ausgenommen ist: Dies mag vor allem für die historische Be- und Verarbeitung von Schuld von Belang sein, wobei Graduierungen und Unschärfen nicht übersehen werden dürfen. Der Begriff der individuellen Schuld dagegen ist zunächst und vor allem retrospektiv sinnvoll (auch wenn individuelle Schuld zum Anlass genommen werden sollte, über individuelle Schuld und damit prospektiv über die Verbesserung von Regeln etwa zur Verhinderung künftiger Schuld nachzudenken).

Insgesamt unterscheiden wir Täter zweiter von Tätern erster Ordnung: Täter zweiter Ordnung sind Akteure, die es versäumen, gegen besseres Wissen rechtzeitig geeignete Regeln zu etablieren, Täter erster Ordnung sind Akteure, die zu Recht geltende Regeln nicht befolgen oder Unrecht, das sie als Unrecht erkennen (können) und zu dem sie Handlungsalternativen besitzen, begehen. Wir grenzen Schuld, wie schon angedeutet, zudem von tragischen Verhältnissen ab, die dann bestehen, wenn ein Schaden weder individuell noch individuell verhindert werden kann. Die Kategorie tragischer Verhältnisse wirkt sich restriktiv gegenüber ungerechtfertigten Schuldzuweisungen aus, und sie wirkt heuristisch, sofern sie einerseits Situationen, in die wir weder individuell noch kollektiv eingreifen können, streng begrenzt und andererseits dazu auffordert, unseren gestaltenden Zugriff auf potentielle Schädigungen auszuweiten.²⁰ Die Grenze zwischen Situationen, in denen Menschen füreinander Verantwortung tragen oder aneinander schuldig werden, und Situationen, in denen eine solche Zurechnung von Verantwortung und Schuld nicht plausibel ist, sollte daher notorisch umstritten sein, sie sollte jedoch auch möglichst klar gezogen werden. Auch hier gilt, was über die Zuordnung von individueller und individueller Schuld bei Regellücken und Regeldefekten gesagt wurde. Damit wird das klassische Prinzip, nach dem jedem Sollen ein Können vorauszugehen habe, ethisch reformuliert. Schuld, so könnte man bilanzieren, ist (auch im Fall individueller Schuld) immer nur auf Individuen zurechenbar, sie ist in diesem Sinn persönlich und nicht übertragbar, was deshalb auch von Strafe gilt. Deshalb haben wir zu überlegen, wie sich individuelle bzw. individuelle Schuld und Vergeltung zueinander verhalten.

5. Zeit und Schuld

Zur *sozialen* Komponente geteilter Verantwortlichkeit bzw. Schuld tritt die *zeitliche* Komponente. Kollektive können auch über die Lebenszeit ihrer Mitglieder hinweg persistieren.

²⁰ Vgl. eingehender Breitsameter, Schuld und Vergeltung (wie Anm. 1), 60–73.

Wurde eine kollektive Unrechthandlung verübt, kann ein Mitglied, das dem Kollektiv zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugehörte, später auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden. In diesem Sinn gibt es keine retrospektive Verantwortung oder Schuld.²¹ Allerdings kann durchaus verlangt werden, dass später hinzukommende Mitglieder Regeln, die unzureichend sind, sei es, dass sie (potentielle) Täter ermutigen, Unrecht zu tun, sei es, dass sie (potentielle) Opfer entmutigen, Unrecht abzuwehren, revidieren, so dass man von einer prospektiven Verantwortung, die aus der retrospektiven Anerkennung kollektiv begangener Schuld resultieren kann, sprechen wird. Dies wurde anhand der Differenz zwischen individueller und dividueller Schuld dargestellt: Dividuelle Schuld fungiert vor allem als prospektive, individuelle Schuld auch als retrospektive Kategorie. Der prospektive Zug dividueller Schuldzuweisung soll zu einer Verbesserung von Regeln mit dem Ziel einer Vermeidung von Schuld führen, der retrospektive Zug individueller Schuldzuweisung dient dazu, einerseits keinerlei Schuld in Vergessenheit geraten zu lassen (was auch eschatologisch gilt) und andererseits auf die Verflechtung von Schuld (was nicht mit dividueller Schuld zu verwechseln ist, sondern auf Beschränkungen der Freiheit verweist) aufmerksam zu machen. Das erfordert in Bezug auf Schuld die Persistenz der Person über den Tod hinaus, so dass ein Gericht, das Tätern und vor allem den Opfern gerecht wird, angenommen werden kann. Später hinzukommende Mitglieder eines Kollektivs können außerdem verpflichtet werden, Wiedergutmachung zu leisten, und zwar auch aus moralischen, nicht nur aus rechtlichen Gründen, wenn sie durch ihren Beitritt zum Kollektiv Vorteile erlangen, deren Zustandekommen Mitgliedern früher zum Nachteil gereicht hat. Generell kann es das Kalkül eines Kollektivs sein, Vergebung zu ermöglichen und dadurch zum Vorteil seiner Mitglieder Personen wieder als Kooperationspartner zu gewinnen, die zum Nachteil des Kollektivs bzw. zum Nachteil von Mitgliedern des Kollektivs gehandelt haben und ausgeschlossen worden sind. Denkbar ist, dass eine stellvertretende Vergebungsbitte sich auf eine in der Vergangenheit begangene Schuld bezieht, allerdings zu Unrecht, da nicht nur Schuld und Strafe, sondern auch Vergebung unvertretbar sind (abgesehen davon, dass erst zu klären wäre, ob eine kollektive Handlung in der Zeit, in der sie begangen wurde, als Unrecht zu bewerten war bzw. eine Alternative zu ihr bestand).

Systematisch vertrete ich deshalb die Position, dass Vergebung – wie Schuld auch – unvertretbar ist. Damit schält sich als unvertretbar die Position des Opfers heraus, das dem Täter mindestens die gleichfalls unvertretbare Bitte um Vergebung, die immer möglich ist, auch dort, wo Wiedergutmachung nicht geleistet werden kann, abverlangen darf, wenngleich nicht muss: Ein Opfer darf dem Täter – auch bedingungslos – vergeben, es muss ihm allerdings nicht (bedingungslos) vergeben. Ein Täter muss seinem Opfer gegenüber Reue zeigen und Buße tun, die Bitte um Vergebung äußern und Wiedergutmachung, sofern möglich leisten, jedenfalls wenn dies vom Opfer verlangt wird. Damit ist auch gesagt, dass die Vorstellung einer überweltlichen Behandlung von Schuld (im Sinn einer göttlichen Vergebung) nicht unabhängig von ihren innerweltlichen Bedingungen gedacht werden kann. Sie ist an die Vergebung gebunden, die sich zwischen Opfer und Täter zuzutragen hat. Diese Relation kann auch von Gott nicht übersprungen werden. Folgerichtig kann auch

²¹ Vgl. hierzu *David Martin*, *Collective National Guilt. A Socio-Theological Critique*, in: L. Osborn; A. Walker (Hg.), *Harmful Religion. An Exploration of Religious Abuse*, London 1997, 149–151.

nur der Täter dem Opfer gegenüber um Entschuldigung bitten. Dieser Akt kann somit nicht substituiert werden.²²

Was die Bewältigung von Schuld durch Vergebung betrifft, gilt: (1) Nicht jede Schuld bedarf der Vergebung. Vergebung von Schuld ist ethisch nur dort erfordert, wo eine Person in ihrer Selbstachtung geschädigt wurde, und zwar in einer Weise, die nicht vollständig wiedergutmacht werden kann. Dies ist in Fällen, die mit dem Begriff des Missbrauchs beschrieben werden, zweifellos gegeben. (2) Schuld, die diesseitig vergeben wurde (und zwar allein durch das Opfer), ist jenseitig irrelevant. (3) Sehen und Verstehen einer Verflechtung des Täters in Schuld können schuld mindernd wirken und aufseiten des Opfers möglicherweise die Bereitschaft zur Vergebung befördern, auch und vor allem wenn wir einen jenseitig unendlich differenzierten Blick auf diesseitige Schuldverhältnisse annehmen; (4) dies gilt auch für die Unterscheidung von Recht und Unrecht, die selbst in Rechtssystemen notorisch umstritten sein muss und in Unrechtssystemen aus ethischer Perspektive einen Akt der Distanzierung fordert, um von individueller Schuld individuell ausgenommen zu sein. (5) Eine stellvertretende Vergebung von Schuld ist ethisch nicht zu begründen, da die Individualität des Opfers in unzulässiger Weise übersprungen werden würde. Es ist ja der Täter, der die moralische Asymmetrie schuldhaft begründet hat.

6. Bilanz

Rekapitulieren und bilanzieren wir die eingangs skizzierten Entschuldigungsstrategien im Licht unserer Überlegungen. (1) Die Nichtbefolgung eingeführter Regeln kann dazu führen, dass Unrechtshandlungen nicht unterbunden werden, indem etwa ein Täter wieder in der Seelsorge eingesetzt wird oder bleibt. Hier wird die Person oder das Kollektiv, das gegen die Regel verstößt, mitschuldig an den künftigen Unrechtshandlungen, und zwar gestuft je nach Zuständigkeit und Befugnis im Gefüge der Organisation. (2) Die Berufung auf Unkenntnis ist in diesen schwerwiegenden Fällen vor allem an der Spitze einer Hierarchie unglaublich, sie könnte nur bei einer erfolgreichen Täuschung des oder der Verantwortlichen Erfolg haben. Schuld oder besser formuliert: Mitschuld entsteht hier durch das Versäumnis, entsprechende Informationen einzuholen. Reine Abwesenheit oder Unkenntnis von Verwaltungsvorgängen als Entschuldigungsgrund anzuführen, ist für Personen, die Verantwortung oder sogar Letztverantwortung tragen, absurd. (3) Angesichts nicht oder nur unzureichend etablierter Regeln war und ist dennoch klar, dass Missbrauch ein schwerwiegendes Unrecht darstellt. Hier kann das Fehlen entsprechender Regeln eine Person nicht entschuldigen, weil – gerade im kirchlichen Kontext – die Moralvorstellungen in diesen Fällen eindeutig sind und auch immer waren. Dies gilt in unserem Zusammenhang für Verantwortungsträger, die auch ohne einen Regelkanon die Schwere der Vergehen hätten erkennen müssen, dies gilt auch und erst Recht, was noch einmal betont werden soll, für die Missbrauchstäter. Wir haben es in diesem Fall wie in (1) mit einer schuldhaften Abweichung von dem als richtig Erkannten oder Erkennbaren zu tun, eine Abweichung, die durch Unterlassung zu einer Mitschuld an weiterem Missbrauch zu führen vermag. (4)

²² Vgl. ausführlich *Breitsameter*, Schuld und Vergebung (wie Anm. 1), 205–221.

Wo nicht rechtzeitig Regeln etabliert wurden, die geeignet sein konnten, künftigen Missbrauch zu verhindern, sind die zur Regelsetzung zuständigen und befähigten Personen, wiederum zuerst und zunächst an der Spitze der Organisation, mitschuldig geworden. Der richtige Zeitpunkt ergibt sich aus der zumutbaren Kenntnis von Missbrauchshandlungen. Wie in (1) kann Nichtkenntnis im Grunde nur im Fall von Täuschung als Entschuldigungsgrund fungieren, wenn gleichzeitig gilt, dass die Kenntnis der Missbrauchstaten oder ihrer Umstände den Verantwortlichen bekannt waren oder bekannt sein konnten. (5) Was die Täter betrifft, so unterscheiden wir zwischen Tätern zweiter und erster Ordnung: Täter erster Ordnung sind Personen, die Unrecht begehen, Täter zweiter Ordnung sind Personen, die Unrecht durch Versäumnisse erleichtern und dadurch mitschuldig werden, und zwar in gestufter Weise, einerseits mit Blick auf die Person, von der das Unrecht ausging, andererseits mit Blick auf die Personen, die innerhalb einer Organisation in gestufter Zuständigkeit und Befugnis ebenfalls verantwortlich waren. (6) Der Begriff der individuellen Schuld kann insofern missverstanden werden, als Verantwortung für die Etablierung von Regeln gleichmäßig verteilt erscheint. Tatsächlich sind Situationen, in denen individuelle Schuld gleichmäßig verteilt ist, von Situationen zu unterscheiden, in denen individuelle Schuld ungleichmäßig verteilt ist. Wo individuelle Schuld ungleichmäßig verteilt ist, haben wir es mit einer Situation zu tun, in der einige, die dazu berechtigt sind, unzureichende Regeln etablieren bzw. nicht reformieren, während andere dazu nicht berechtigt sind. Hier entsteht bei den Berechtigten individuelle Schuld, sie sind Täter zweiter Ordnung. Gegenüber den Nicht-Berechtigten entsteht (innerhalb der Gruppe der Berechtigten gleichmäßig verteilte) individuelle Schuld. Dies ist innerhalb demokratischer Strukturen nur dann der Fall, wenn die Verantwortung für die Etablierung von Regeln umgrenzbaren Kollektiven zugeschrieben werden kann, so dass sich eine moralische Differenz zu denjenigen Personen ergibt, die für die Etablierung bestimmter Regeln nicht zuständig bzw. befugt sind. Innerhalb von hierarchisch strukturierten Organisationen ist individuelle Schuld vermutlich ausnahmslos ungleich verteilt und meist auch gestuft. (7) Die Entschuldigung von Missbrauch kann sich nur zwischen Täter und Opfer zutragen. Das Opfer kann bedingungslos vergeben, es muss jedoch nicht bedingungslos vergeben. Es ist moralisch in keiner Weise verpflichtet zu vergeben, würde es doch sonst unter der Hand zum Täter gestempelt werden, wenn es nicht vergibt. Will es nicht bedingungslos vergeben, darf es die Bitte um Vergebung oder, wenn möglich, Wiedergutmachung fordern. Jedenfalls ist die Vergebung durch das Opfer unerlässlich.

In the debate regarding ecclesiastical abuse, responsible parties largely disputed their guilt. This article will explore (1) whether one can plead lack of knowledge of relevant facts within organizations by claiming ignorance of administrative procedures, (2) whether one can cite the „Zeitgeist“ as a reason for not having been able to recognize a wrong as wrong, and (3) whether pointing out the establishment of rules is sufficient to be absolved of guilt. It will also shed light on (4) whether an organization is justified in apologizing to victims for wrongs they have suffered without involving the perpetrators. The result shows that the aforementioned apology strategies are implausible.